

01

Frau Schulz

DS 00212/2009 Ampelabschaltungen in den Abend- und Nachtstunden in Rand- und Gewerbegebieten

Durch die HAKO-Maßnahme 69-9 ist die Verwaltung aufgefordert worden, eine weitergehende Reduzierung der Ausgaben für Lichtsignalanlagen zu erreichen, z.B. durch mögliche Abschaltungen in den Nachtstunden. Dies hat dazu geführt, dass in der Vergangenheit bereits eine Vielzahl von Lichtsignalanlagen (LSA) auf die Möglichkeit der Abschaltung überprüft worden sind. Diese Prüfung hat sich auf das gesamte Stadtgebiet bezogen.

Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (Verwaltungsvorschrift zu § 37 StVO) sollten Lichtzeichenanlagen in der Regel auch nachts in Betrieb gehalten werden; ist die Verkehrsbelastung nachts schwächer, so empfiehlt es sich, für diese Zeit ein besonderes Lichtzeichenprogramm zu wählen, das alle Verkehrsteilnehmer möglichst nur kurz warten lässt. Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, dass auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist.

Die Überprüfung aller LSA in Schwerin erfolgt unter Anwendung der „Handmappe für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Lichtsignalanlagen an Bundes- und Landestraßen des Landes M-V“. Diese Vorschrift wurde zur einheitlichen Handhabung für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von LSA auf Bundes- und Landesstraße in M-V eingeführt. Sie berücksichtigt auch das Erfordernis der Kosteneinsparung unter Beibehaltung der Aspekte der Verkehrssicherheit.

Danach sollen LSA, die u.a. an Unfallschwerpunkten, an Unfallhäufungsstellen, an Knoten mit abbiegenden Vorfahrtsstraßen, an innerörtlichen Knoten mit zentraler Bedeutung oder an Knoten, an denen bei abgeschalteter LSA mit höherem Unfallrisiko zu rechnen ist, errichtet und durchgängig 24 Stunden täglich betrieben werden.

Alle anderen LSA, vor allem LSA, die vorwiegend aufgrund der verkehrlichen Situation im Tagesverkehr, zur Schulwegsicherung, zur Sicherung der Fußgängerquerung an Knoten, zur Reduzierung von Staus, Wartezeiten oder anderen Behinderungen für die Leichtigkeit des Verkehrs errichtet wurden, sollen an Werktagen von 5.30 Uhr bis 21.30 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden.

Hieraus ergibt sich, dass die Untere Straßenverkehrsbehörde eine besondere Pflicht hat, für die Sicherheit des Verkehrs Sorge zu tragen. Demzufolge dürfen finanzielle Aspekte keine Rolle spielen, wenn durch das Abschalten Gefahren für Verkehrsteilnehmer entstehen. Um dieses beurteilen zu können, muss jede LSA einzeln betrachtet und untersucht werden. Dies geschieht

gemeinsam durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, den Straßenbaulastträger (Stadt oder Land) und die Polizei.

Wie bereits oben ausgeführt, ist die Verwaltung seit geraumer Zeit dabei, die LSA zu überprüfen. Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, werden die LSA im Zuge der turnusmäßigen Wartung überprüft. Dadurch ist sichergestellt, dass auch tatsächlich alle LSA überprüft werden.

In der Anlage füge ich eine Übersicht bei, der die Schaltzeiten der einzelnen LSA entnommen werden kann. Sie erhebt aber noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da die Überprüfungen noch nicht abgeschlossen sind.

Fischer